



18.01.2010

Beschluss des BA_PA 3/2009 (21.10.2009)

(entspricht dem Beschluss des FKA PW 1/2009 v. 08.04.2009)

Sprache von B.A.-Veranstaltungen und Prüfungen

(zu §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 14 Abs. 6
der Prüfungsordnung PO_B.A./PO B.Sc. der Fakultät)

Sofern eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten wird bzw. Deutsch nicht als Sprache für Studien- und/oder Prüfungsleistungen gewählt werden kann, muss

1. die Sprache der Lehrveranstaltung bzw. von Studien- bzw. Prüfungsleistungen in der Veranstaltungsankündigung genannt werden;
2. im Lehrveranstaltungsangebot des Studienganges eine Alternative in deutscher Sprache bestehen, die ohne Zeitverlust im Studium oder sonstige Nachteile von den Studierenden gewählt werden kann;
3. sichergestellt werden, dass die Vergabe der Plätze in den entsprechenden Veranstaltungen zuerst nach der Präferenz der Studierenden für eine Sprache erfolgt.

Prof. Dr. Helmut Richter
Vorsitzender des Bachelorprüfungsausschusses
Erziehungs- und Bildungswissenschaft